

Zeitschrift für

VERKEHRS-**ZVR** RECHT

Sonderheft

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

Dezember 2015

12a

417 – 508

ZVR-Verkehrsrechtstag 2015

Themen

Straßenverkehrsrecht

**Verkehrsunfall von A bis Z:
Versicherungsrecht**

**Autofahren der Zukunft:
IVS, Fahrerassistenzsysteme und
automatisiertes Fahren**

Rettungswesen & Medizinrecht



Rettungseinsätze und Krankentransportleistungen

Zivil- und sozialrechtliche Aspekte ihrer Finanzierung

Zu wissen, dass man in Österreich im Notfall stets die Rettung rufen und sich darauf verlassen kann, dass sie bald zur Stelle sein wird, vermag bei Bürgerinnen und Bürgern wohl ein Gefühl der Sicherheit zu erzeugen. Zuweilen wird dieses aber vom Gefühl der Empörung überlagert, nicht nur über die Höhe der Rechnung für den Einsatz, sondern vor allem auch darüber, dass man mitunter selbst dafür aufzukommen hat. In der Folge werden nun zivil- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte der Frage beleuchtet, wer wann und inwieweit die Kosten für Rettungseinsätze und Krankentransporte zu übernehmen hat.

Von Harun Pačić

Inhaltsübersicht:

- A. Problemstellung
- B. Zivilrechtliche Grundlagen
- C. Öffentlich-rechtlicher Rahmen
- D. Sozialversicherungsrechtliche Fragen
- E. Schlussbemerkung

A. Problemstellung

Betrugen die staatlichen (Gesundheits-)Ausgaben für Krankentransporte und Rettungsdienste in Österreich im Jahr 1990 noch € 115 Mio, so stiegen sie bis zum Jahr 2013 schon auf € 347 Mio an.¹⁾ Auch wenn diese Zahlen noch nichts über die Häufigkeit und den Grad der Organisation und Koordination von Rettungseinsätzen aussagen, zeugen sie doch davon, dass diese im Rahmen des Gesundheitssystems zumindest aus wirtschaftlicher Sicht an Bedeutung gewinnen. Es drängt sich hier daher förmlich die Frage auf: Wer hat wann, warum und in welchem Ausmaß die steigenden Kosten dafür zu tragen? In der Folge werden einige zivil- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte dieser Frage beleuchtet und es wird ein Überblick darüber gewährt, wer wann und inwieweit die Kosten für Rettungseinsätze und Krankentransporte zu übernehmen hat.

B. Zivilrechtliche Grundlagen

Das Zivilrecht spielt im Zusammenhang mit Rettungseinsätzen und Krankentransportleistungen eine fundamentale Rolle, schon allein weil Länder und Gemeinden regelmäßig als Träger von Privatrechten für die Rettung von Menschen aus Gefahren Sorge tragen, indem sie Verträge mit geeigneten (Rettungs-)Organisationen schließen.²⁾ Mit Blick auf einen konkreten Rettungs- und/oder Transporteinsatz kann sich die Frage stellen, ob diesem – insb im Hinblick auf die Vergütung desselben, aber auch auf den Grad etwaiger Schutz- und Sorgfaltspflichten – ein vertragliches (Schuld-)Verhältnis zugrunde liegt.

Ist der Patient ansprechbar, kann er mitunter ausdrücklich oder stillschweigend durch solche Handlungen seinen Willen erklären, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen, dass er sich binden möchte.³⁾ Im Zweifel ist aber kein Vertrag anzunehmen, denn es ist problematisch, den Willen, gerettet zu werden, als Willen zum Abschluss eines (Rettungs-)Vertrags zu deuten. Die Schwierigkeit besteht hier jedoch nicht nur darin, zu beurteilen, ob überhaupt ein Vertrag zustande kommt, sondern bejahendenfalls, welcher Vertrag zwischen welchen Parteien mit welchem Inhalt zustande kommt. So kann es sein, dass ein Arzt oder ein Krankenträger einen Vertrag zu Gunsten Dritter mit dem Rettungsdienst schließt, sei es einen echten Vertrag zu Gunsten Dritter, bei dem auch der Patient die Durchführung der Leistung fordern kann, oder einen unechten Vertrag zu Gunsten Dritter, bei dem dies nur dem Vertragspartner zusteht.⁴⁾

Wer weder durch Vertrag noch vom Gericht noch aus dem Gesetz die Befugnis erhalten hat, darf der Regel nach sich nicht in das Geschäft eines Andern mengen; wer sich dessen anmaßt, ist für die Folgen verantwortlich.⁵⁾ Wer aber, obgleich ungerufen, ein fremdes

1) Angaben laut System of Health Accounts (OECD): www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/gesundheit/gesundheitsausgaben/019701.html (zuletzt abgerufen am 22. 7. 2015).

2) Vgl zB § 1 Stmk RettungsdienstG LGBl 1990/20 idF LGBl 2013/87, wo es heißt: „(1) Das Land und die Gemeinden, jeweils Träger von Privatrechten, haben Sorge für die Rettung von Menschen aus Gefahren zu tragen. (2) Zur Besorgung dieser Aufgabe können Verträge mit Organisationen, die in der Lage sind, den allgemeinen Rettungsdienst [...] zu gewährleisten, abgeschlossen werden.“

3) § 863 ABGB.

4) *Riemelmoser/Jessernigg*, Not kennt kein Gebot? Die zivilrechtliche Haftung des ehrenamtlichen Rettungssanitäters, RdM 1998, 35.

5) § 1035 ABGB. Die Haftung bezieht sich nicht nur auf verschuldete Schäden, sondern auch auf Zufallsschäden, die durch die Einmischung entstanden sind; sog Casus-mixtus-Haftung, s § 1311 ABGB. Mit Bezug zur Geschäftsführung im Notfall bestimmt § 1312 ABGB hingegen, dass jenem, der in einem Notfall jemandem einen Dienst geleistet hat, der Schaden, welchen er nicht verhüten hat, nicht zugerechnet wird, es wäre denn, dass er einen Anderen, der noch mehr geleistet haben würde, durch seine Schuld daran verhindert hätte. Aber auch in diesem Falle kann er den sicher

ZVR 2015/245

§ 1036 ABGB;
§§ 120, 171 ASVG

Rettungsdienst;
Krankentransport;
Finanzierung

Geschäft für jemanden – wenn auch nicht uneigennützig,⁶⁾ dh selbst bei wirtschaftlichem Eigeninteresse, und mitunter auch dann, wenn ihn dazu eine gesetzliche Pflicht trifft⁷⁾ – zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens besorgt, dem ist derjenige, zu dessen Gunsten dies erfolgt ist, mag dieser vorerst auch noch unbekannt gewesen sein, den notwendigen und zweckmäßig gemachten Aufwand zu ersetzen schuldig – selbst wenn die Bemühung letztlich ohne Verschulden fruchtlos geblieben ist.⁸⁾ Man spricht hier von Geschäftsführung ohne Auftrag im Notfall.

Ob es sich beim sog Geschäftsführer um eine oder mehrere Personen oder Stellen handelt, ist irrelevant; der Ersatzanspruch bezieht sich auf ihre jeweilige (Teil-)Tätigkeit. Die für eine als Geschäftsführer ohne Auftrag zu qualifizierende Rettungsorganisation tätigen Personen werden ihr übrigens als (Erfüllungs-)Gehtilfen zugerechnet.⁹⁾ Ob ihr Einschreiten zur Vermeidung eines Schadens notwendig war, ist – für jede/n von ihnen – aus dem Blickwinkel eines redlichen objektiven Dritten zum fraglichen Zeitpunkt – dh ex ante – zu beurteilen.¹⁰⁾ Bei Rettungseinsätzen liegen die Kriterien für den Notfall jedoch idR vor. Sollte aber kein Notfall vorliegen, könnte dennoch zumindest eine für den anderen nützliche Geschäftsführung vorgelegen haben, dh eine solche zu seinem klaren, überwiegenden Vorteil; diesfalls wären die darauf verwendeten Kosten zu ersetzen.¹¹⁾ Wenn jemand allerdings gegen den gültig erklärten Willen des Betroffenen handelt, verantwortet er nicht nur den hieraus erwachsenen Schaden und entgangenen Gewinn, sondern verliert auch den gemachten Aufwand.¹²⁾

Was nun die Höhe des Ersatzes des notwendigen und nützlichen Aufwands professionell agierender Geschäftsführer ohne Auftrag im Notfall betrifft, dh jenen von Rettungsorganisationen, so ist zu bemerken, dass es hier nicht nur um getätigte Auslagen geht, sondern durchaus auch der Einsatz der Arbeitskraft als Aufwendung eingeordnet werden kann, sodass er zu entlohnen ist.¹³⁾

Wird in **Wien** ein privater Rettungs- und Krankentransportdienst in Anspruch genommen, ist dafür nach landesrechtlicher Regelung ein Entgelt zu entrichten, wenn es zur Ausfahrt eines Einsatzfahrzeugs kommt. Letzteres ist zur Klarstellung hervorgehoben, dass die Leistungserbringung bereits mit Ausrücken des Einsatzfahrzeugs beginnt und nicht erst bei dessen Eintreffen beim Patienten. Die Entgeltforderung richtet sich dabei explizit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.¹⁴⁾ In anderen Bundesländern ist kein derart ausdrücklicher Verweis auf das Zivilrecht zu finden. Vielmehr normieren einschlägige Regelungen idR schlicht einen Anspruch auf notwendige und zweckmäßige Aufwendungen;¹⁵⁾ manchmal ist nur vom Ersatz der Kosten die Rede.¹⁶⁾ In **Vorarlberg** ist gesetzlich verankert, dass anerkannte Rettungsorganisationen für bestimmte typische Maßnahmen Pauschalbeträge so festsetzen dürfen, dass die zu erwartenden Jahreserträge die voraussichtlich erwachsenden Aufwendungen nicht übersteigen; die Kosten sind von demjenigen zu tragen, zu dessen Gunsten der Einsatz erfolgt ist oder der diesen mutwillig veranlasst hat.¹⁷⁾ Verweigert der Verpflichtete die Bezahlung der Kosten oder hält er

eine ihm gesetzte, mindestens zweiwöchige, Zahlungsfrist nicht ein, hat ihm die Gemeinde die Bezahlung sogar mit Bescheid vorzuschreiben.¹⁸⁾ Hier wie in vielen anderen Fällen greifen Privatrecht und öff Recht sichtlich ineinander.

Zivilrechtliche Erwägungen spielen bei Rettungseinsätzen nicht nur im Zusammenhang mit dem Ersatz von Aufwand und bei Fragen der Entlohnung, sondern vor allen auch vor dem Hintergrund diverser Haftungsfragen eine herausragende Rolle.¹⁹⁾ Wer haftet, der hat Kosten, weswegen das Thema hier gestreift wird. So ist es etwa bei Rettungseinsätzen oft unumgänglich, fremde Grundstücke zu betreten oder Hindernisse aus dem Weg zu räumen, wobei es zu Schäden kommen kann; Landesgesetze räumen hierfür idR ein Recht auf Besitzstörung ein.²⁰⁾ Die Befugnisse des Rettungspersonals reichen dabei je nach Bundesland unterschiedlich weit; ihre Reichweite ist für die Frage relevant, ob Schädigungen im Rahmen des Rettungseinsatzes mitunter Amtshaftungsansprüche auslösen, insofern dabei Personen „in Vollziehung der Gesetze“ und damit als ihre Organe hoheitlich handeln, wenn gleich für Schäden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im Zweifel nicht davon auszugehen ist.²¹⁾

In **Tirol** ist landesgesetzlich geregelt, dass die für Rettungseinrichtungen tätigen Personen befugt sind, zur Durchführung ihrer Einsätze in erforderlichem Ausmaß Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren sowie Hindernisse zu beseitigen. Die Eigentümer der Grundstücke und die sonst darüber Verfügungsberechtigten haben gegenüber dem Land Anspruch auf Vergütung für die ihnen dadurch verursachten Vermögensnachteile; sie ist auf Antrag

verschaffen Nutzen gegen den verursachten Schaden in Rechnung bringen.

6) Vgl OGH 1 Ob 584/82 JBl 1984, 256; OGH 3. 10. 1996, 1 Ob 2168/96x; OGH 12. 7. 2000, 7 Ob 155/00w; RIS-Justiz RS0105637.

7) Vgl *Meissel/Isola*, Rettungskräfte als Geschäftsführer ohne Auftrag, ZVR 2011, 466. Zum Notarzt als Geschäftsführer ohne Auftrag s zB *Steiner*, Der Notarzt – Geschäftsführer ohne Auftrag? ZVR 1998, 38.

8) § 1036 ABGB.

9) *Meissel/Isola*, ZVR 2011, 470, unter Bezugnahme auf die außervertragliche Sonderrechtsbeziehung zur Begründung der Haftung nach § 1313a ABGB.

10) OGH 1 Ob 584/82 JBl 1984, 256; RIS-Justiz RS0018789. Vgl zB *König*, Zur Kostentragung für Rettungshubschraubereinsätze bei Schiunfällen, ZVR 1990, 321.

11) § 1037 ABGB.

12) § 1040 ABGB.

13) *Meissel/Isola*, ZVR 2011, 471.

14) Wiener Rettungs- und KrankentransportG – WRKG LGBl 2004/39 idF LGBl 2010/56, § 31.

15) § 4a Sbg Rettungsg LGBl 1981/78 idF LGBl 2013/107; § 8 Vlbg Rettungsg LGBl 1979/46 idF LGBl 2013/44.

16) § 10 Tir RettungsdienstG 2009 LGBl 2009/69 idF LGBl 2013/130.

17) § 8 Vlbg Rettungsg.

18) § 8 Abs 4 Vlbg Rettungsg. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Einsatzes ist unzulässig.

19) Zur Haftung von Notärzten und Sanitätern s zB *Aigner*, Zur Haftung von Notarzt und Sanitäter, RdM 2002/24. Erwähnt sei auch, dass für Fälle der Schädigung im Notstand (oder bei Nothilfe) in § 1306 a ABGB eine Billigkeitshaftung normiert ist.

20) *Riemelmoser/Jessernigg*, RdM 1998, 35 ff.

21) § 1 Abs 2 AHG lautet: „Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtbarkeit oder Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonstwie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öff oder privatem Recht zu beurteilen ist.“

von der Landesregierung festzusetzen.²²⁾ In **Salzburg** hat die Gemeinde eine Entschädigung an jemanden zu leisten, der über Aufforderung der Rettungsbehörde Hilfeleistung erbracht oder das Betreten und Benützen seiner Grundstücke und baulichen Anlagen geduldet und dabei oder dadurch einen Schaden erlitten hat. Ihr steht ein Regressanspruch gegenüber demjenigen zu, der Anlass für den Hilfs- und Rettungseinsatz gab.²³⁾ In **Kärnten** besteht eine Pflicht der Gemeinde oder des Landes zum Ersatz nur, soweit nach bürgerlichem Recht keine Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten bestehen, wobei ein Regressanspruch nur gegenüber demjenigen vorgesehen ist, der durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten Anlass für den Einsatz gegeben hat.²⁴⁾ Explizit festgehalten ist, dass Entschädigungsansprüche im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen sind und dass entgangener Gewinn nicht ersetzt wird.²⁵⁾ Eine ähnliche Regelung findet sich in **Oberösterreich**.²⁶⁾

Auch in **Vorarlberg** hat die Gemeinde mitunter Entschädigung zu leisten. Kommt eine Einigung darüber in einem gewissen Zeitrahmen nicht zustande, hat die BH sie mit Bescheid festzulegen; die Gemeinde darf Entschädigungsbeträge in der Folge im Verwaltungsweg beim Geretteten einfordern.²⁷⁾ In der **Steiermark** sind keine Haftungsregeln ersichtlich; nur eine Duldungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß ist statuiert.²⁸⁾ In **Burgenland** besteht eine solche nur gegen angemessene Entschädigung; Ansprüche auf Entschädigung oder allfälligen Schadenersatz sind gegenüber der Gemeinde, für solche im Rahmen des überörtlichen Rettungsdienstes gegenüber dem Land geltend zu machen.²⁹⁾

Wie bereits jetzt ersichtlich geworden sein sollte, ist der rechtliche Rahmen für Rettungseinsätze und Krankentransporte in Österreich kein einheitlicher, sondern variiert von Bundesland zu Bundesland.

C. Öffentlich-rechtlicher Rahmen

Dem Bund obliegt zwar in Gesetzgebung und Vollziehung das Gesundheitswesen, jedoch mit Ausnahme ua des Rettungswesens.³⁰⁾ Angelegenheiten des Hilfs- und Rettungsdienstes fallen in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder,³¹⁾ wobei die örtliche Gesundheitspolizei auf diesem Gebiet den Gemeinden zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich gewährleistet ist.³²⁾

Den Gemeinden wird in **Tirol** und **Kärnten** ein Finanzierungs- bzw Rettungsbeitrag an das Land auferlegt.³³⁾ In **Salzburg**, **Ober- und Niederösterreich** sowie **Burgenland** sind die Gemeinden verpflichtet, an von ihnen vertraglich verpflichtete Rettungsorganisationen einen (Rettungs-)Beitrag zu entrichten; (jedenfalls) für überörtliche Belange hat (auch) das Land einen Beitrag zu leisten.³⁴⁾ Auch in der **Steiermark** sind Rettungsbeiträge vorgesehen.³⁵⁾ In **Vorarlberg** haben das Land 60% und die Gemeinden 40% zum Aufwand eines Rettungsfonds zur Förderung des Rettungswesens beizutragen, sofern dieser nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden kann.³⁶⁾

Die landesgesetzlichen Regelungen sind auf diesem Gebiet teils sehr unterschiedlich. Schon die Terminolo-

gie ist uneinheitlich. So wird zuweilen zwischen Rettungs- und Krankentransportdienst unterschieden,³⁷⁾ teilweise zwischen Notfallrettung und qualifiziertem Krankentransport,³⁸⁾ zwischen örtlichen und überörtlichen³⁹⁾ oder auch zwischen allg, besonderen und anderen Hilfs- und Rettungsdiensten.⁴⁰⁾ Auch Umfang und Genauigkeit der Regelungen differieren sichtlich.

In **Wien** wird zwischen öff Rettungsdienst der Stadt Wien und privatem Rettungs- und Krankentransportdienst differenziert.⁴¹⁾ Der Betrieb der letzteren bedarf einer Bewilligung des Magistrats und sie unterliegen seiner behördlichen Aufsicht.⁴²⁾ In **Tirol** ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, die Aufgaben des öff Rettungsdienstes sicherzustellen und eine Landesleitstelle einzurichten, wobei es die Besorgung seiner Aufgaben durch schriftlichen Vertrag ganz oder teilweise Rettungsorganisationen, anderen geeigneten Einrichtungen und Unternehmen übertragen darf.⁴³⁾ In **Salzburg** hat die Gemeinde jedenfalls die Leistungen des allg Hilfs- und Rettungsdienstes für ihr Gemeindegebiet sicherzustellen, was durch vertragliche Verpflichtung anerkannter Rettungsorganisationen zu erfolgen hat, wobei die Anerkennung auf Antrag mit Bescheid der Landesregierung erfolgt, deren Aufsicht sie unterstehen; dabei darf die Gemeinde lediglich eine Rettungsorganisation in Vertrag nehmen.⁴⁴⁾ Ähnlich ist es in **Oberösterreich**.⁴⁵⁾ In **Burgenland** hat die Gemeinde die Angelegenheiten des örtlichen Rettungsdienstes zu besorgen, indem sie sich einer anerkannten Rettungsorganisation bedient, sofern sie diese nicht durch eigene Einrichtungen sichergestellt

22) § 9 Tir RettungsdienstG 2009.

23) § 8 Sbg RettungsgG.

24) § 7 Knt Rettungsdienst-FörderungsG – K-RFG.

25) § 7 Abs 1 K-RFG.

26) § 9 Abs 3 Oö RettungsgG 1988 LGBl 1988/27 idF LGBl 2013/90.

27) § 11 VlbG RettungsgG.

28) § 14 Stmk RettungsdienstG.

29) § 12 Bgld RettungsdienstG 1995 LGBl 1996/30 idF LGBl 2013/79.

30) Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG.

31) Art 15 Abs 1 B-VG.

32) Art 118 Abs 3 Z 7 B-VG. Vgl VfGH B 452/03 VfSlg 16.941.

33) § 9 K-RFG; § 11 Tir RettungsdienstG 2009; nach dessen § 12 kann das Land als Träger von Privatrechten in Tirol tätige Rettungsorganisationen in gewissem Ausmaß durch Geld- oder Sachzuwendungen fördern; Näheres wird durch Vertrag geregelt.

34) § 4 Sbg RettungsgG; § 9 Abs 1 und Abs 8 Bgld RettungsgG 1995; § 6 Abs 1 und Abs 4 Oö RettungsgG 1988; § 2 NÖ RettungsdienstG LGBl 9430–0 idF LGBl 9430–3.

35) § 11 Stmk RettungsdienstG.

36) § 12 b VlbG RettungsgG.

37) §§ 1 ff WRKG.

38) §§ 1 ff Tir RettungsdienstG 2009.

39) Vgl zB §§ 2 und 5 Bgld RettungsgG 1995.

40) Vgl zB §§ 2 und 8 Stmk RettungsdienstG; §§ 3 f K-RFG LGBl 1992/96 idF LGBl 2015/5.

41) §§ 5 ff WRKG. Die einen wie die anderen sind nach § 15 WRKG verpflichtet, ihre Leistungen jedem, der entsprechender Hilfe bedarf, nach Maßgabe der vorhandenen Transportmittel und des vorhandenen Personals zu erbringen.

42) Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, die Johanniter-Unfallhilfe in Österreich, der Malteser Hospitaldienst Austria und das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Wien, gelten nach § 34 WRKG als bewilligte Rettungsdienste und bewilligte Krankentransportdienste.

43) § 3 Abs 2 und Abs 3 sowie § 5 f Tir RettungsdienstG 2009. Die Leitstelle Tirol GmbH hat übrigens nach § 5 Abs 4 leg cit für die Erbringung ihrer Leistungen gegenüber Rettungsorganisationen und sonstigen Organisationen Anspruch auf angemessene Vergütung, die durch Vertrag zu regeln ist, wiewohl die Landesregierung durch V Höchstarife festlegen kann.

44) §§ 2, 5 Sbg RettungsgG.

45) § 2 Abs 2 Oö RettungsgG 1988.

hat.⁴⁶⁾ Ähnlich ist es in der **Steiermark**.⁴⁷⁾ In **Niederösterreich** ist nicht von Organisationen, sondern von Personen die Rede, die über geeignete Einrichtungen verfügen.⁴⁸⁾ In **Vorarlberg** hat die Gemeinde nötige Vorkehrungen zu treffen und erforderlichenfalls einen Rettungsdienst einzurichten und zu betreiben, soweit Angelegenheiten desselben nicht von – landesgesetzlich oder durch V der LReg – anerkannten Rettungsorganisationen durchgeführt werden und soweit nicht von anderer Seite dafür vorgesorgt ist; der Bürgermeister kann Einsätze solcher Organisationen anordnen und im Einzelfall den Einsatzbereich festlegen.⁴⁹⁾

Wird in **Wien** der öff Rettungsdienst in Anspruch genommen, ist dafür eine Gebühr zu entrichten, wenn es zur Ausfahrt eines Einsatzfahrzeugs kommt, wobei in berücksichtigungswürdigen Fällen von ihrer Einhebung ganz oder teilweise abgesehen werden kann.⁵⁰⁾ Gebührenschuldner ist derjenige, für den der Rettungsdienst in Anspruch genommen wurde, auch wenn die Hilfeleistung oder der Transport wegen seines Verhaltens oder der Änderung seines Zustandes letztlich unterblieben sein sollte.⁵¹⁾ In **Tirol** hat das Land einen Anspruch auf Entgelt – dessen Höhe von der LReg durch V höchstens kostendeckend festzulegen ist – gegenüber dem Leistungsempfänger, falls es selbst Aufgaben des Rettungsdienstes übernimmt; dies nur, sofern nicht aufgrund eines anderen Rechtstitels eine Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten besteht, insb durch Träger der SV.⁵²⁾

Die Gebührenpflicht besteht in **Wien** auch dann, wenn der Rettungseinsatz nicht notwendig gewesen sein sollte, das Vorliegen der Voraussetzungen für einen solchen jedoch mit gutem Grund angenommen werden konnte. Hier wie auch in anderen Bundesländern besteht schließlich eine Verständigungspflicht, sofern man nicht selbst in der Lage ist, Hilfe zu leisten.⁵³⁾ Sollte jemand aber den vergeblichen Einsatz des öff Rettungsdienstes veranlassen, obwohl kein Anlass dafür besteht, wird – ungeachtet privatrechtlicher Schadenersatzansprüche – ebendiese Person als Gebührenschuldner betrachtet.⁵⁴⁾ In **Tirol** ist normiert, dass jemand, der Leistungen des öff Rettungsdienstes mutwillig veranlasst, dem Land die dadurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen hat; darüber entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.⁵⁵⁾ In **Salzburg** ist interessanterweise geregelt, dass die Rettungsorganisation bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe von der Einhebung der Kosten für notwendige und zweckmäßige Aufwendungen eines Einsatzes zur Gänze oder zum Teil absehen kann; diese werden jenem auferlegt, zu dessen Gunsten der Einsatz erfolgt ist oder der ihn missbräuchlich in Anspruch genommen oder veranlasst hat.⁵⁶⁾ In **Niederösterreich** kann die Gemeinde sowohl für die Inanspruchnahme des von ihr betriebenen als auch eines von ihr vertraglich sichergestellten Rettungs- und Krankentransportdienstes durch V des Gemeinderats bestimmte Kostenersätze einheben; sie werden mit Bescheid jenen vorgeschrieben, für die die Hilfeleistung durchgeführt wurde. Allerdings besteht nur insoweit eine Ersatzpflicht, als nicht durch Dritte, insb von Trägern der SV, für die Hilfeleistung Ersatz an die Gemeinde geleistet wird.⁵⁷⁾

In **Wien** ist es so, dass mit Zustimmung der Stadt die hierfür in Betracht kommenden SozVTr oder mit deren Einvernehmen der HV der österr SozVTr – wie übrigens auch Krankenfürsorgeanstalten öff Bediensteter – durch schriftliche Erklärung an Stelle von Gebührenpflichtigen als Gebührenschuldner eintreten können, die Schuld also übernehmen können. Im Einzelfall bleibt es dem SozVTr jedoch unbenommen anzugeben, dass die Erklärung mangels eines ihm gegenüber bestehenden Anspruchs auf Kostenübernahme keine Anwendung findet.⁵⁸⁾ Damit stellt sich die Frage, wann Transportkosten vom Krankenversicherungsträger zu tragen bzw zu übernehmen sind.

D. Sozialversicherungsrechtliche Fragen

Transportkosten sind Teil der ärztlichen Hilfe bzw Anstaltspflege; der Transport ist eine akzessorische Leistung zur Krankenbehandlung.⁵⁹⁾ Ist die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe notwendig, kann Ersatz der Reise- bzw Fahrtkosten nach Maßgabe der Satzung gewährt werden.⁶⁰⁾ Die Satzung legt zudem fest, wann gehunfähig erkrankten Versicherten der – nach ärztlicher Bescheinigung medizinisch notwendige – Transport mit einem Krankentransportwagen zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe sowie der Ersatz für die Inanspruchnahme eines Lohnfuhrwerks bzw privaten Kfz gewährt werden kann.⁶¹⁾ Sofern der körperliche Zustand des Erkrankten oder die Entfernung seines Wohnsitzes seine Beförderung in die oder aus der Anstalt erfordert, sind auch die notwendigen Kosten einer solchen Beförderung zu übernehmen.⁶²⁾

Bei im Inland eingetretenen Unfällen, plötzlichen Erkrankungen und ähnlichen Ereignissen ist der

46) §§ 2 und 4 Bgld RettungsdienstG 1995.

47) §§ 3f Stmk RettungsdienstG. Demgegenüber steht in § 7 leg cit ausdrücklich, dass Verträge mit anerkannten Bergrettungsorganisationen von Seiten des Landes abgeschlossen werden, und in § 8 leg cit heißt es, dass besondere Rettungsdienste vom Land wahrzunehmen sind.

48) § 1 Abs 3 NÖ RettungsdienstG. Zur Sicherstellung des überregionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes ist nach § 1a leg cit das Land zuständig, das ebenfalls Verträge mit „*physischen oder juristischen Personen, die über geeignete Einrichtungen verfügen*“, abschließt.

49) § 3 VlbG RettungsdienstG.

50) § 28 WRKG.

51) § 29 WRKG.

52) § 3 Abs 4 Tir RettungsdienstG 2009.

53) § 27 WRKG. Vgl § 7 Sbg RettungsdienstG; § 2 Abs 2 VlbG RettungsdienstG; § 11 Bgld RettungsdienstG 1995; § 8 K-RFG; § 8 Oö RettungsdienstG 1988.

54) § 29 Abs 1 und Abs 3 WRKG.

55) § 10 Abs 2 Tir RettungsdienstG 2009.

56) § 4a Sbg RettungsdienstG.

57) § 4 NÖ RettungsdienstG.

58) § 30 Abs 1 und Abs 2 WRKG.

59) Schrammel/Welser, Die Kostentragung bei Flugrettungseinsätzen (2007) 32, 38. Die (not-)ärztliche Tätigkeit (Krankenbehandlung) während eines (Flug-)Rettungseinsatzes ist sozialversicherungsrechtlich vom Transport zu unterscheiden; s in diesem Zusammenhang § 131 Abs 1 und 3 ASVG.

60) § 135 Abs 4 ASVG. Es spielt keine Rolle, ob es um vertrags- oder um wahlärztliche Hilfe geht. Eine Einschränkung in dieser Hinsicht wäre unzulässig, wiewohl die Übernahme der Kosten mit jenem Betrag begrenzt werden kann, der bei Inanspruchnahme des nächstgelegenen geeigneten Vertragsarztes zu ersetzen wäre. Vgl § 43 Abs 6 und § 44 Abs 8 der Mustersatzung 2011.

61) § 135 Abs 5 ASVG; dies unter Bedachtnahme auf § 135 Abs 4 ASVG.

62) § 144 Abs 5 ASVG; dies unter Bedachtnahme auf § 135 Abs 4 ASVG.

KV-Träger zur Leistung des in der Satzung festgelegten Ersatzes der Transportkosten verpflichtet.⁶³⁾ Bei (Freizeit-)Unfällen in **Ausübung von Sport und Touristik** ist der KV-Träger allerdings von der Ersatzpflicht für Bergungskosten und für die Kosten der Beförderung bis ins Tal befreit.⁶⁴⁾ Nicht von dieser Ausnahme erfasst sind jedoch Arbeitsunfälle.⁶⁵⁾ Ebenfalls nicht vom Leistungsausschluss erfasst sind plötzliche Erkrankungen, die mitunter schwer von Freizeitunfällen abgegrenzt werden können; im Zweifel ist zu fragen, ob die wesentliche Ursache für die Behandlungs- und Transportbedürftigkeit dem geschützten oder dem nicht geschützten Bereich zuzuordnen ist, was freilich eine Wertungsfrage ist.⁶⁶⁾ **Flugtransporte** nach einem Unfall in Ausübung von Sport und Touristik am Berg sind jedenfalls ersatzfähig, wenn der Flugtransport auch dann erforderlich wäre, wenn sich der Unfall im Tal ereignet hätte; die Höhe der zu übernehmenden Kosten richtet sich grundsätzlich nach dem von der Kasse mit der Flugrettungsorganisation vereinbarten Tarif.⁶⁷⁾

Da die Beförderungskosten nur im Fall der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe bzw der Anstaltspflege ersetzt werden und insofern medizinisch indiziert sein müssen, ist zu klären, wann eine **Krankheit** vorliegt und welcher **Beurteilungszeitpunkt** maßgeblich ist.⁶⁸⁾

Der Zeitpunkt, den der Gesetzgeber als zentralen Anknüpfungspunkt für das Leistungsrecht der KV gewählt hat, ist durch zwei Elemente gekennzeichnet: Durch einen regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand des Versicherten und durch die Notwendigkeit der Krankenbehandlung.⁶⁹⁾ Die Regelwidrigkeit eines Zustandes ist allerdings nicht losgelöst von der Frage nach seiner Behandlungsbedürftigkeit zu sehen. Es ist unter Bedachtnahme auf die Ziele der Krankenbehandlung ein einheitliches Werturteil über das Krank- oder das Gesundsein eines Menschen zu fällen.⁷⁰⁾ Letztlich sind es zwar gesellschaftliche Auffassungen über den gesunden – oder anders gewendet: den kranken – Menschen, die das Werturteil prägen; diesem sind aber in Fachkreisen anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse der Medizin zugrunde zu legen.

Die Beurteilung, ob ein Zustand nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft überhaupt gebessert oder vor Verschlimmerung bewahrt werden kann, erfordert idR bereits die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe. Es muss daher vorausgesetzt werden, dass die Klärung des Krankheitsverdachts schon Teil der Krankenbehandlung ist. Dies gilt freilich nicht für sog. Trostbesuche beim Arzt; der Versicherte muss das Vorliegen einer Krankheit aufgrund der wahrgenommenen Symptome ernsthaft für möglich gehalten haben und die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe muss durch eine objektiv nachvollziehbare Befürchtung gerechtfertigt sein, er könnte tatsächlich erkrankt sein. Der Maßstab, nach dem der Eintritt des Versicherungsfalles – ausgehend von der jeweiligen persönlichen Einschätzung des Betroffenen – zu beurteilen ist, kann vor dem ersten diagnostischen Tätigwerden weder derselbe noch ein strengerer als danach sein, vor allem, wenn man bedenkt, dass die Rettung oftmals von dritten Personen gerufen wird, die verpflichtet sind, bei

drohender erheblicher Gefahr für die Gesundheit eines anderen den Rettungsdienst zu verständigen.⁷¹⁾ Der Selbsteinschätzung muss davor folglich etwas größeres Gewicht zukommen.⁷²⁾

Die Notwendigkeit der Krankenbehandlung ist – im Einklang mit der stRsp⁷³⁾ – unabhängig vom Erfolg und davon, ob sich im Nachhinein das Gegenteil herausstellt, stets ex ante zu beurteilen. Gleichfalls ist in jeder Phase eines Rettungs- oder Transporteinsatzes eine (gesonderte) Ex-ante-Betrachtung nicht nur zulässig, sondern in der wertungsharmonischen Rechtsanwendung geboten.⁷⁴⁾

Allenfalls kann der zuständige Träger darüber hinaus in seiner Satzung⁷⁵⁾ den gesetzlichen Anspruch dahingehend präzisieren, dass er im Einzelfall auch dann zur Kostentragung verpflichtet ist, wenn die Krankenbehandlung zwar ex ante betrachtet nicht notwendig schien, diese Einschätzung sich aber im Nachhinein als falsch erweist; das spielt bei bloßen Verdachtsfällen einer Rolle, etwa wenn bei einem Lawinenabgang unklar ist, ob und welche Personen betroffen sind und ob diese tatsächlich einen Rettungsflug benötigen.⁷⁶⁾

Sofern die Notwendigkeit einer Krankenbehandlung ex ante zu bejahen ist, ist zu prüfen, ob der Transport mit einem bestimmten Transportmittel erforderlich ist; dabei darf das Maß des Notwendigen nicht überschritten werden. Auch hier ist eine Ex-ante-Betrachtung der Notwendigkeit des Transports an sich und der Erforderlichkeit eines bestimmten Transportmittels im Speziellen geboten. Dabei ist in Betracht zu ziehen, wer das Transportmittel jeweils anfordert und wie weit dessen medizinische Kenntnisse reichen

63) § 131 Abs 3 ASVG. Hier stellt der Gesetzgeber – um angesichts der Dringlichkeit in solchen Fällen jedweden Zweifel zu nehmen – klar, dass der nächsterreichbare Arzt, erforderlichenfalls auch die nächsterreichbare Krankenanstalt, in Anspruch genommen werden kann, falls ein Vertragsarzt, eine Vertragskrankenanstalt oder eine eigene Einrichtung des Versicherungsträgers für die ärztliche Hilfe (Anstaltspflege) nicht rechtzeitig die notwendige Hilfe leisten kann.

64) § 131 Abs 4 ASVG.

65) Vgl OGH 10 ObS 247/02 z SZ 2002/165 = SSV-NF 16/139.

66) Vgl R. Müller, Unfall in Ausübung von Sport und Touristik, RdA 2012/25; Pačić, Arbeits- und Sozialrecht² (2015) 180.

67) § 44 Abs 7 Z 3 der Mustersatzung 2011 des HV der österr SozVTr.

68) Es geht um die Krankheit iSd § 120 Abs 1 Z 2 ASVG.

69) Vgl Jabornegg, Der Versicherungsfall in der Sozialversicherung, RdA 1982, 11. Schrammel, Veränderungen des Krankenbehandlungsanspruches durch Vertragspartnerrecht? ZAS 1986, 145, beschrieb die Regelwidrigkeit als einen Zustand, „der aus Sicht des Versicherten das Bedürfnis nach ärztlicher Behandlung erklärt, der aus Sicht des Arztes ärztliches Tätigwerden in Form von Diagnose und Behandlung erfordert und der nach allgemeiner Auffassung auf Kosten der Versicherungsgemeinschaft therapiert werden soll“.

70) Vgl Pačić, Arbeits- und Sozialrecht² 168.

71) Vgl § 27 Abs 1 WRKG.

72) Vgl Windisch-Graetz, Transportkosten bei zwangsweiser Unterbringung, RdM 2012, 150.

73) RIS-Justiz RS0117777. Vgl aber zur ausnahmsweisen Notwendigkeit der Ex-post-Beurteilung der Erfolgsaussichten mancher alternativer Heilmethoden: Binder, Zur Kostendeckung alternativmedizinischer Behandlungsmethoden durch die Krankenversicherung, RdM 1997, 39.

74) Zum Problem der Kostentragung bei verweigerten Rettungsfahrten s Pačić, Transportkosten in der Sozialversicherung, RdA 2013, 220f.

75) Dies als einer auf Art 18 Abs 2 B-VG gestützten Durchführungs-V. Vgl dazu allg Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundes-Verfassungsrecht¹⁰ (2007) Rz 598, 299f.

76) Schrammel/Welser, Die Kostentragung bei Flugrettungseinsätzen 38 ff.

(müssen).⁷⁷⁾ Der Flugrettungstransport ist übrigens auch zu gewähren, „wenn zwar die Art der Krankheit einen bodengebundenen Transport zuließe, ein bodengebundener Transport aber nicht möglich ist.“⁷⁸⁾

Es sei zuletzt noch darauf hingewiesen, dass die Beziehungen der Träger der SV (des HV) zu den freiberuflich tätigen Ärztinnen und Ärzten und anderen Vertragspartnern durch schriftliche privatrechtliche Verträge geregelt werden.⁷⁹⁾ Rettungsorganisationen sind „andere Vertragspartner“ idS.⁸⁰⁾ Das Risiko einer nicht ausreichenden Honorierung auf Grundlage einer zwischen einer Rettungsorganisation und einem SozVTr vereinbarten Kostenersatzregelung trägt immer dann die Rettungsorganisation, wenn sie sich ihm gegenüber nicht zur Erbringung von Krankentransporten verpflichtet hat.⁸¹⁾ Besteht eine solche vertragliche Verpflichtung, muss aber auch hier bedacht werden, dass der SozVTr nur die satzungsmäßig vorgesehenen Leistungen zu erbringen hat, weswegen die Rettungsorganisation keinen Anspruch auf den Ersatz der im konkreten (Einzel-)Fall angemessenen Kosten hat, solange sich der zugesicherte Ersatz im gesetzlichen Rahmen bewegt.⁸²⁾

E. Schlussbemerkung

Eingangs ist die Frage aufgeworfen worden: Wer hat wann, warum und in welchem Ausmaß die Kosten für Rettungs- und Transporteinsätze zu tragen? Die Antwort darauf ist – das dürfte deutlich geworden sein – vielschichtig und muss aufgrund der komplexen Rechtslage differenziert ausfallen. Sie erfordert im Einzelnen nicht nur einen Überblick über den rechtlichen Rahmen für Rettungs- und Transportleistungen und

einen Einblick in die zentralen Regelungen zur Finanzierung derselben; will man die Hintergründe dafür begreifen, bedarf es nicht selten Erfahrung in der Rechtspraxis ebenso wie in der Rechtspolitik.

77) § 44 Abs 6 der Mustersatzung 2011, wonach Kosten der Beförderung mit einem Luftfahrzeug in die nächstgelegene geeignete Krankenanstalt übernommen werden, wenn wegen des Zustands des Erkrankten oder der Dringlichkeit des Falls eine Beförderung auf dem Landweg nicht zu verantworten wäre, und die medizinische Notwendigkeit des Lufttransports durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen und diese Notwendigkeit von der Kasse „anerkannt“ worden ist, darf in gesetzeskonformer Auslegung nicht als eine Einschränkung des gesetzlichen Anspruchs gedeutet werden, die es im Wege der Ex-post-Betrachtung erlauben würde, die Kostenersatzung dort zu verweigern, wo ex ante betrachtet eine Beförderung auf dem Landweg nicht zu verantworten gewesen wäre.

78) *Schrammel/Welser*, Die Kostentragung bei Flugrettungseinsätzen 42 f.

79) § 338 Abs 1 ASVG. Fehlt die Schriftform, können Verträge womöglich als Verrechnungsvereinbarungen gedeutet werden, die eine Grundlage für die Tilgung einer fremden Schuld, nämlich jener des Versicherten, darstellen, sofern es um Leistungen geht, auf die der Versicherte gegenüber der SV Anspruch hat.

80) Nach § 349 Abs 3 ASVG können die Beziehungen zwischen den SozVTr und anderen Vertragspartnern durch Gesamtverträge geregelt werden. Hierbei finden die Bestimmungen des § 341 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass an die Stelle der Ärztekammer die zuständige gesetzliche berufliche Vertretung tritt. Sieht ein solcher Gesamtvertrag vor, dass ohne Abschluss von Einzelverträgen die dort angeführten Verbandsangehörigen die Sachleistungen für Rechnung der Krankenversicherungsträger zu erbringen haben, dann regelt der Gesamtvertrag selbst mit verbindlicher Wirkung die Beziehungen zwischen den Verbandsangehörigen und den Versicherungsträgern.

81) OGH 20. 3. 2003, 6 Ob 173/02 p. Zum Erfordernis der Bedachtnahme auf die Gesamtinteressen beider Parteien: *Tomandl*, Schadenersatz wegen „inkorrekt“ ärztlicher Honorarordnung? *ecolex* 1993, 328.

82) Der Vertrag kann also insoweit nicht gegen § 879 Abs 1 ABGB verstoßen. Vgl. *Schrammel/Welser*, Die Kostentragung bei Flugrettungseinsätzen 57 f.

→ In Kürze

Der Beitrag behandelt ausgewählte zivil- und sozialrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Rettungseinsätzen und Krankentransportdienstleistungen. Dabei wird auf die jeweils spezifische Rechtslage in den einzelnen Bundesländern eingegangen.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Harun Pačić ist Privatdozent der Universität Wien und Leiter des Fachbereichs Recht an der Fachhochschule des bfi Wien. E-Mail: harun.pacic@univie.ac.at/harun.pacic@fh-vie.ac.at

Vom selben Autor erschienen:

Transportkosten in der Sozialversicherung, RdA 2013, 217.

Literatur:

Riemmoser/Jessernigg, Not kennt kein Gebot? Die zivilrechtliche Haftung des ehrenamtlichen Rettungssanitäters,

RdM 1998, 35; *Meissel/Isola*, Rettungskräfte als Geschäftsführer ohne Auftrag, ZVR 2011, 466; *Steiner*, Der Notarzt – Geschäftsführer ohne Auftrag? ZVR 1998, 38; *Schrammel/Welser*, Die Kostentragung bei Flugrettungseinsätzen (2007); *R. Müller*, Unfall in Ausübung von Sport und Touristik, RdA 2012/25; *Schrammel*, Veränderungen des Krankenbehandlungsanspruches durch Vertragspartnerrecht? ZAS 1986, 145; *Jabornegg*, Der Versicherungsfall in der Sozialversicherung, RdA 1982, 11; *Windisch-Graetz*, Transportkosten bei zwangsweiser Unterbringung, RdM 2012, 150; *Tomandl*, Schadenersatz wegen „inkorrekt“ ärztlicher Honorarordnung? *ecolex* 1993, 328.

Link:

System of Health Accounts (OECD): www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/gesundheit/gesundheitsausgaben/019701.html (zuletzt abgerufen am 22. 7. 2015).

